

DATENSCHUTZORDNUNG

SV Birkenfeld 1946 e.V.

Stand: 18.06.2018 (In der Fassung vom 07.06.2026)

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, erlässt der SV Birkenfeld 1946 e.V. folgende Datenschutzordnung. Diese regelt die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

1. ERHEBUNG UND VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Der Verein erhebt, verarbeitet und speichert digital folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern, Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern, soweit diese für die Begründung und Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses oder zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind:

- Nachname, Vorname
- Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Telefonnummern (Festnetz und Mobilfunk)
- E-Mail-Adresse
- Bankverbindung (IBAN, BIC, Kontoinhaber) für den SEPA-Lastschriftzug
- Eintrittsdatum und Zeiten der Vereinszugehörigkeit
- Funktionen im Verein, Lizenzen und erworbene Ehrungen
- Zugehörigkeit zu Vereinsabteilungen, Mannschaften und Trainingsgruppen

2. DATENNUTZUNG UND ZWECKBINDUNG

Den Organen des Vereins (Mitgliederversammlung und Vorstand), allen Mitarbeitern, Übungsleitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds oder nach Beendigung der Tätigkeit für den Verein fort.

Den zur Bearbeitung ermächtigten Personen ist der Zugriff auf personenbezogene Daten nur insoweit gestattet, als dies für die Erfüllung ihrer jeweiligen vereinsinternen Aufgaben zwingend erforderlich ist (Prinzip der Datensparsamkeit und Erforderlichkeit).

3. DATENÜBERMITTLUNG AN VERBÄNDE UND DRITTE

Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV) ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der jährlichen Bestandsmeldung bestimmte Daten seiner Mitglieder weiterzuleiten. Übermittelt werden Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht und die Zuordnung zu den jeweiligen Sportarten. Die Meldung dient ausschließlich Verwaltungs-, Statistik- und Organisationszwecken des BLSV.

Soweit es für den Spiel-, Wettkampf- oder Lehrbetrieb erforderlich ist (z. B. zur Erlangung von Startrechten, Spielerpässen oder Trainerlizenzen), werden die notwendigen Daten an die zuständigen regionalen und nationalen Sportfachverbände übermittelt. Ein Verkauf von Mitgliederdaten an kommerzielle Dritte ist ausdrücklich ausgeschlossen und nicht statthaft.

4. EINSICHT IN DAS MITGLIEDERVERZEICHNIS

Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte (z. B. zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung) kann der Vorstand Mitgliedern, Funktionsträgern oder Übungsleitern Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft dargelegt wird. Die Einsichtnahme oder die Aushändigung von Auszügen erfolgt nur gegen die schriftliche Versicherung, dass die Daten ausschließlich für den satzungsgemäßen Zweck verwendet und im Anschluss vernichtet werden.

5. VERÖFFENTLICHUNG VON DATEN UND FOTOS (BILDRECHTE)

Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb, Wettkämpfen sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Bildaufnahmen seiner Mitglieder in eigenen Publikationen (z. B. Festschriften, Vereinszeitungen), auf der offiziellen Homepage, in den vereinseigenen Social-Media-Kanälen sowie in regionalen Print- und Online-Medien.

Wichtiger Hinweis zur Rechtssicherheit und Foto-Veröffentlichung:

1. Die Veröffentlichung von Mannschaftsfotos, Übersichtsaufnahmen von Sportveranstaltungen oder Berichten über Wettkampfergebnisse erfolgt auf Grundlage des berechtigten Interesses des Vereins zur Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO).
2. Für gezielte Einzelaufnahmen (Porträtbilder) sowie für jegliche Veröffentlichungen von Fotos von Minderjährigen (unter 16 Jahren) holt der Verein vorab eine gesonderte, ausdrückliche und schriftliche Einwilligung der betroffenen Personen bzw. deren Erziehungsberechtigten ein (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO). Diese Einwilligung ist absolut freiwillig und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

6. RECHTSGRUNDLAGEN DER DATENVERARBEITUNG

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Verein stützt sich im Wesentlichen auf folgende Säulen der DSGVO:

- **Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO (Vertragserfüllung):** Erforderlich zur Durchführung des durch den Beitritt begründeten Mitgliedschaftsverhältnisses (z. B. Beitragseinzug, Einladungen zu Versammlungen).
- **Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO (Rechtliche Verpflichtung):** Erforderlich zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten, denen der Verein unterliegt (z. B. steuerrechtliche Aufbewahrungspflichten nach der Abgabenordnung).
- **Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (Berechtigtes Interesse):** Erforderlich zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins oder eines Dritten, sofern nicht die Interessen der betroffenen Person überwiegen (z. B. sportliche Organisation, Spielbetriebsmeldungen, zeitgemäße Öffentlichkeitsarbeit).
- **Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO (Einwilligung):** Für Verarbeitungen, die über den satzungsgemäßen Zweck hinausgehen (z. B. besondere Werbemaßnahmen, sensible Daten oder spezifische Bildveröffentlichungen außerhalb des Regelbetriebs).

7. RECHTE DER BETROFFENEN PERSONEN

Jedes Vereinsmitglied und jede sonstige betroffene Person hat das Recht, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen folgende Rechte unentgeltlich geltend zu machen:

- **Auskunftsrecht (Art. 15 DSGVO):** Recht auf Auskunft über die vom Verein gespeicherten personenbezogenen Daten sowie deren Verwendungszweck.
- **Berichtigungsrecht (Art. 16 DSGVO):** Recht auf unverzügliche Korrektur unrichtiger oder Vervollständigung unvollständiger Daten.
- **Löschungsrecht (Art. 17 DSGVO):** Recht auf Löschung der Daten, sobald diese für die Zwecke des Vereins nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.
- **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO):** Recht, unter bestimmten Voraussetzungen eine Einschränkung der Datenverarbeitung zu verlangen.
- **Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO):** Recht, aus Gründen, die sich aus einer besonderen Situation ergeben, gegen eine Datenverarbeitung Widerspruch einzulegen, die auf Basis des berechtigten Interesses erfolgt.
- **Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO):** Recht, die bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen Format zu erhalten oder an einen anderen Verantwortlichen zu übertragen.

8. SPEICHERDAUER UND LÖSCHUNG VON DATEN

Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Ausschluss werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der aktiven Mitgliederverwaltung gelöscht. Daten, die einer gesetzlichen, steuerrechtlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen (z. B. Buchungsbelege für den Mitgliedsbeitrag), werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der gesetzlichen Fristen (in der Regel 6 oder 10 Jahre gemäß § 147 Abgabenordnung) endgültig gelöscht. Historische Daten über besondere sportliche Erfolge oder langjährige Funktionen im Verein können im Sinne der Vereinshistorie dauerhaft archiviert werden, sofern kein berechtigter Widerspruch des Betroffenen erfolgt.

9. DATENSICHERHEIT UND TECHNISCHE MASSNAHMEN

Der Verein setzt angemessene technische und organisatorische Maßnahmen (TOM) gemäß Art. 32 DSGVO ein, um die personenbezogenen Daten der Mitglieder vor Verlust, Zerstörung, Verfälschung, Manipulation und unbefugtem Zugriff Dritter zu schützen. Die elektronischen Mitgliederdatenbanken sind passwortgeschützt, verschlüsselt und nur einem streng limitierten, autorisierten Personenkreis (z. B. der Mitgliederverwaltung und dem geschäftsführenden Vorstand) zugänglich.

10. DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Ein Datenschutzbeauftragter ist vom Vorstand zu bestellen, sofern der Verein in der Regel mindestens 20 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt (§ 38 Abs. 1 BDSG). Wird diese gesetzliche Schwelle nicht erreicht, ist der geschäftsführende Vorstand für die Einhaltung und Überwachung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen direkt verantwortlich.